

Klagegründe und wesentliche Argumente.

Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

a) dadurch, dass es sich bei der Verordnung (EG) Nr. 1415/2004, gegen die sich die vorliegende Klage richte, um eine Regelung zur Umsetzung der durch das Königreich Spanien (in der Rechtssache C-36/04) angefochtenen Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 – genauer ihrer Artikel 3 und 6 über den höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwand jedes Mitgliedstaats und die verschiedenen in diesen Bestimmungen genannten Gebiete und Fischereien – handele, soweit darin die Jahre 1998 bis 2002 als Referenzperiode dienten, was eine Diskriminierung der spanischen Flotte aus Gründen der Nationalität darstelle, da in den betreffenden Jahren nach der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften und in den Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und (EG) Nr. 2027/95 der Zugang der spanischen Flotte zu den ICES-Gebieten V b, VI, VII sowie VIII a, b, d, und e beschränkt gewesen sei,

b) dadurch, dass die Einrichtung des empfindlichen Gebietes, auf das sich Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 beziehe, der durch die angefochtene Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 umgesetzt werde, die spanische Flotte ebenfalls diskriminiere, da das neue empfindliche Gebiet teilweise mit dem als „Irish Box“ bezeichneten Gebiet übereinstimme, in dem gemäß dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik Beschränkungen für die spanische Flotte bestünden.

Ermessensmissbrauch,

da der Schutz des empfindlichen Gebietes nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, der durch die jetzt angefochtene Verordnung (EG) Nr. 1415/2004 umgesetzt werde, durch Anwendung der Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 850/1998 hätte erreicht werden müssen, durch die technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren eingeführt würden und zwar für alle Zonen, von denen wissenschaftlich nachgewiesen sei, dass sie diese Voraussetzung erfüllten.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 5.8.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 31.3.1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 24.8.1995, S. 1.

Streichung der verbundenen Rechtssachen C-451/02 und C-452/02 ⁽¹⁾

(2004/C 300/71)

Mit Beschluss vom 27. Juli 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der verbundenen Rechtssachen C-451/02 und C-452/02 (Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Bundesfinanzhofs) – Hauptzollamt Bremen gegen Joh. C. Henschen GmbH & Co. KG (C-451/02) und ITG GmbH Internationale Spedition (C-452/02) – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 8.3.2003.

Streichung der Rechtssache C-237/03 ⁽¹⁾

(2004/C 300/72)

Mit Beschluss vom 22. Juli 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-237/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance Roubaix [Frankreich]) – SA Banque Sofinco gegen Daniel Djemoui, Carole Djemoui – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 2.8.2003.

Streichung der Rechtssache C-256/03 ⁽¹⁾

(2004/C 300/73)

Mit Beschluss vom 25. August 2004 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-256/03 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland – angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 2.8.2003.